

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen Bericht	54.2-(8.2)-2-3-Eng
Betreiber/Firma	Bad Honnef
Anlage	Kläranlage Aegidienberg Orscheider Kirchweg 3 53604 Bad Honnef
Datum und Dauer der Umweltinspektion	14.03.2024; 2 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	keine

A) Inspektionsumfang

Medienübergreifende Überwachung gemäß § 93 Landeswassergesetz mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

B) Grundlage der Überwachung

§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Abwasserverordnung (AbwV)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	Derzeit sind 13.751 EW angeschlossen, genehmigt ist die Kläranlage für 10.000 EW.
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	Eine neue Bemessung der KA wird angefordert.
-----------------------	--

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.